

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. Oktober 2020
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Zethner fehlt entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herren Lenk und Unkelbach, Seniorenbeauftragte (TOP 3)
Herr Wosnik, Kreisbaumeister (TOP 4)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-14, nichtöffentlich ab TOP 15 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzungen am 15.07.2020 und am 16.09.2020 sowie der Niederschrift über die Sitzung des Feriausschusses am 12.08.2020

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 15.07.2020 und am 16.09.2020 sowie die Niederschrift über die Sitzung des Feriausschusses am 12.08.2020 zu genehmigen.

3. Vorstellung der Seniorenbeauftragten

Bernd Lenk und Robert Unkelbach stellten sich dem Stadtrat als Seniorenbeauftragte vor.

Bernd Lenk dankte seinem Vorgänger Rudi Bauer für dessen zehnjährige ehrenamtliche Arbeit und gab danach einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten des Seniorenbeirats, die allerdings derzeit coronabedingt weitgehend ruhen. Er erwähnte insbesondere den Kuchenstand an der Kerb, den Adventskaffee im Pfarrsaal, die Reihe „Singen beim Wein“ in der Güterhalle mit teilweise mehr als 100 Besuchern, die Mitwirkung beim Seniorenfasching, Spielenachmittage in der Stadtbibliothek, Handykurse der Firmlinge, zielgruppenorientierte Vorträge und die jährliche Halbtagesfahrt.

Die Schlackschisser-Oldies haben in den letzten Jahren sowohl Renovierungs- (Dol, Marktplatz) als auch Neubauprojekte (Seniorenparcours, Kanuanlegestelle) realisiert.

Herr Lenk dankte dem Bürgermeister, dem Stadtrat, der Verwaltung und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit.

Robert Unkelbach stellte die Zielsetzungen für die künftige Seniorenarbeit dar. Die Anzahl der Teilnehmenden soll weiter gesteigert werden. Dazu soll insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene Kanäle (Internet, Amtsblatt, private Presse, WhatsApp) intensiviert werden. Der Seniorentreff soll ebenso als Fixtermin etabliert werden wie der Boule-Treff und Aktivitäten am Seniorenparcours. Für den Spielenachmittag wird ein neuer Veranstaltungsort gesucht.

Mehr als bislang soll eine Kooperation mit dem Umwelt- und den Jugendbeauftragten angestrebt werden.

Für die Neuausrichtung der Schlackschisser-Oldies werden Überlegungen zur Werbung neuer Mitglieder und zur Einführung fester Arbeitszeiten angestellt.

Weitere Schwerpunkte sind die bessere Integration von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund und soziale Angebote. Denkbar ist auch die Einführung einer seniorspezifischen Bürgerfragestunde.

Herr Unkelbach betonte die Notwendigkeit, diese Aufgaben in Teamwork in enger Abstimmung mit Stadtrat und Verwaltung anzugehen. Dabei ist auch zu klären, ob die Überlastung von Adreßdaten zur möglichst flächendeckenden Ansprache datenschutzrechtlich zulässig ist.

Auf Nachfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß im Seniorenbeirat ca. 12-15 Personen mitarbeiten. Die Zahl der Schlackschisser-Oldies variiert in Abhängigkeit zum jeweiligen Arbeitsfeld.

4. Vorstellung des Radwegekonzepts des Landkreises Miltenberg

Kreisbaumeister Andreas Wosnik stellte dem Stadtrat den Werdegang und den wesentlichen Inhalt des Radwegekonzepts des Landkreises vor.

Zielsetzung des im Jahr 2016 gestarteten Planungsprozesses war weniger die Steigerung touristischen Verkehrs als die Erhöhung des örtlichen und regionalen Verkehrs im Alltag, der derzeit ca. 15% beträgt. Dazu wurde mit externer Unterstützung eine flächendeckende Bestandsaufnahme incl. Schadensfeststellung durchgeführt und daraus allgemeine Ziele sowie ortsspezifische Maßnahmenvorschläge entwickelt. Dabei wurden auch Facharbeitskreise gebildet und die Öffentlichkeit beteiligt.

Der Kreistag hat das Konzept im Frühjahr 2019 förmlich gebilligt.

Inhaltlich unterscheidet das Konzept zwischen kreisweit bedeutsamen Maßnahmen (z.B. Mainquerungen) und örtlichen Maßnahmen, die von den jeweiligen Kommunen selbst durchzuführen wären. Für Würth wurden insgesamt ca. 35 Einzelmaßnahmen ermittelt, im Konzept dargestellt und mit einer groben Kostenschätzung hinterlegt. Eine Priorisierung wurde insbesondere unter den Kriterien Schulwegrelevanz, Verkehrssicherheit, Netzzusammenhang und Bedeutung für die betroffene Bürgerschaft erstellt.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge für die Stadt sind der Ausbau des Feldweges nach Obernburg zur Fahrradstraße, die Verbesserung der Verbindung nach Seckmauern (Brücke des Radweges über den Breitenbach), die Herstellung einer Querungshilfe über die St3259 zur Erschließung des Schneesbergs, die Verbreiterung des Brückenstegs nach Erlenchbach, die Verbreiterung der Radspur an der Mainlände, die Erhöhung von Brückengeländern und die Beseitigung von Absperrpfosten.

Herr Wosnik wies darauf hin, daß die Stadt hierfür Planungen anstoßen muß, aber erhebliche Zuschüsse des Landkreises und künftig auch des Bundes zu erwarten sind.

Bgm. Fath wies darauf hin, daß sich der Bau- und Umweltausschuß bereits mit der Konzeption und den dort niedergelegten Vorschlägen befaßt hat. Danach wurden u.a. Überlegungen zu einer Querung der St 3259 Nord wegen der ungünstigen räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden mangelnden Akzeptanz wieder verworfen. Angestrebt werden v.a. die Herstellung der Radwegabschnitte Presentstraße, Bahnstraße und St. Martin-Straße mit Anschluß an den Mainradweg sowie der Umbau des Bahnübergangs Diephaus.

Zu beachten sind zudem verschiedene Interessen- und Zielkonflikte. So mußten auf mehreren Radwegabschnitten Absperrpfosten angebracht werden, um eine mißbräuchliche Nutzung durch Kraftfahrzeuge auszuschließen.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan räumte Herr Wosnik ein, daß die Förderbedingungen eines zu erwartenden Bundesprogrammes für Maßnahmen an örtlichen Radwegen noch nicht feststehen. Für eine Förderung aus Landkreismitteln sind die Fertigstellung der Planung und die Sicherstellung etwaigen Grunderwerbs erforderlich. Die Maßnahme sollte möglichst auch im Radwegekonzept des Landkreises dargestellt sein.

Stadträtin Şirin fragte an, ob im Rahmen der Planung auch über Pop-Up-Radwege nachgedacht worden sei. Herr Wosnik teilte mit, daß diese erst nach Fertigstellung des Konzepts entwickelt worden seien. Zudem eigne sich diese Verkehrsform eher für größere Städte mit entsprechend ausreichenden dimensionierten Straßenbreiten.

Stadtrat Laumeister wies darauf hin, daß für die Verbindung Klingenberg-Obernburg zwei verschiedene Trassen angegeben seien. Insgesamt lege das Konzept einen Schwerpunkt auf überörtliche Verknüpfungen. Allerdings gebe es auch innerörtlich bedeutsame Strecken bzw. Streckenabschnitte.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser sagte Bgm. Fath zu, das Radwegekonzept nochmals im Bau- und Umweltausschuß zu beraten. Dazu soll die Konzeption insgesamt allen Stadtratsmitgliedern übermittelt werden. Insgesamt soll die Thematik auch in die Haushaltsberatungen 2021 einfließen.

5. Neubau der Kindertagesstätte Bergstraße

5.1 Vergabe der Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Metallbau- und Verglasungsarbeiten für die KiTa III an der Bergstraße hat folgendes geprüftes Ergebnis gebracht:

Bieter A (Fa. Haga, Hofheim)	169.686,86 €
Bieter B	176.619,80 €
Bieter C	176.749,51 €
Bieter D	177.474,22 €
Bieter E	179.584,09 €
Bieter F	185.762,83 €
Bieter G	215.194,84 €
Bieter H	225.049,23 €
Bieter I	236.448,24 €

Kostenberechnung der ausgeschriebenen Leistungen 185.878,00 €

Unterschreitung: 16.191,14 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Haga zu vergeben.

5.2 Vergabe der Außenjalousien

Die öffentliche Ausschreibung der Außenjalousien für die KiTa III an der Bergstraße hat folgendes geprüftes Ergebnis gebracht:

Bieter A (Fa. Söder, Oberthulba)	21.159,63 €
Bieter B	21.327,63 €
Bieter C	22.087,59 €

Kostenberechnung 35.517,50 €

Unterschreitung 14.357,87 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Söder zu vergeben.

5.3 Vergabe der Wärmedämmverbundarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung des Wärmedämmverbundsystems/Außenputzes für die KiTa III an der Bergstraße hat folgendes geprüftes Ergebnis gebracht:

Bieter A (Fa. Zeller, Alzenau)	110.947,63 €
Bieter B	119.525,86 €
Bieter C	122.823,30 €
Bieter D	124.366,31 €
Bieter E	140.255,72 €
Bieter F	151.543,64 €
Bieter G	164.744,79 €

Kostenberechnung 110.544,50 €

Überschreitung 403,13 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Zeller zu vergeben.

5.4 Vergabe der Innenputz- und Trockenbauarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Innenputz- und Malerarbeiten für die KiTa III an der Bergstraße hat folgendes geprüftes Ergebnis gebracht:

Bieter A (Fa. Kraft, Neu-Isenburg)	61.602,61 €
Bieter B	75.331,88 €
Bieter C	75.671,22 €
Bieter D	79.667,23 €
Bieter E	83.097,88 €
Bieter F	91.253,07 €
Bieter G	92.619,49 €
Bieter H	94.108,98 €
Kostenberechnung	69.168,75 €
Unterschreitung	7.566,14 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Kraft zu vergeben.

5.5 Vergabe der Estricharbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Estricharbeiten hat folgendes geprüftes Ergebnis gebracht:

Bieter A (Fa. Modern-Estrich, Merzig)	36.506,11 €
Bieter B	39.557,91 €
Bieter C	40.011,41 €
Bieter D	45.532,38 €
Kostenberechnung	37.604,00 €
Unterschreitung:	1.097,89 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Modern-Estrich zu vergeben.

6. Beschaffung eines Brennofens für die Grund- und Mittelschule

Der in der Grund- und Mittelschule eingesetzte Brennofen ist irreparabel defekt und soll durch ein Neugerät ersetzt werden. Hierfür hat die Verwaltung folgende Angebote eingeholt:

Bieter A - Brennofen Modell Nabertherm N150	6.759,90 €
Bieter B - Brennofen Modell Nabertherm N150	6.999,99 €

Im Haushaltsplan 2020 sind hierfür keine Mittel eingestellt. Im Entwurf des Nachtragshaushalts sind für die Maßnahme 7.500 € vorgesehen.

Stadtrat Laumeister regte an, den Elternbeirat wegen einer Kostenbeteiligung anzusprechen, da auch der ursprüngliche Brennofen von dort finanziert wurde.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmenden Carl Jäger, Hilgert, zu vergeben.

7. Straßenrechtliche Entscheidungen

Mit Beschluß des Stadtrates wurde das Wegegrundstück Fl.Nr. 5824/1 als öffentlicher Fußweg gewidmet, um den Zugang zum Haltepunkt der Westfrankenbahn rechtlich zu sichern. Nach dem Umbau und der Verlegung des Haltepunktes ist die Wegfunktion des Grundstücks entfallen. Der neue Zugang erfolgt über den westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5824/9.

7.1 Widmung des neuen Zugangs zum Haltepunkt der Deutschen Bahn

Der Stadtrat beschloß, die neue Zugangsfläche als öffentlichen Fußweg straßenrechtlich zu widmen.

7.2 Entwidmung des Grundstücks Fl.Nr. 5824/1

Der Stadtrat beschloß, die straßenrechtliche Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 5824/1 aufzuheben.

8. Beschlußfassung zu den Brennholzverkaufspreisen 2020/2021

Die Verwaltung empfiehlt in Absprache mit Forstrevierleiter Steinhardt, die Brennholzpreise für die kommende Einschlagzeit auf folgende Beträge festzulegen:

Laubholz:	52,00 €/fm (unverändert)
Nadelholz:	41,00 €/fm (unverändert)
Fichte trocken (Borkenkäfer)	32,00 €/fm (neu)

Zudem wird empfohlen, die Laubholzmenge auf 10 fm je Bestellung zu limitieren, um die Nachfrage decken zu können.

Der Stadtrat beschloß, den Vorschlägen der Verwaltung zu folgen.

9. Neuerlaß der Erschließungsbeitragssatzung

Die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung ist laut Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) teilnichtig. Daher wurde die Satzung entsprechend überarbeitet und mit dem Landratsamt Miltenberg, Rechtsaufsicht, abgestimmt.

9.1 Beschlußfassung zur Höhe des Artzuschlags

Die Höhe des Artzuschlags nach § 6 Abs. 10 für gewerbliche Nutzung ist von Seiten des Stadtrats noch festzulegen, da es sich hierbei um keine rein fachliche Entscheidung handelt. In der aktuellen Erschließungsbeitragssatzung war die Beteiligung mit 50% festgelegt.

Der aktuell zulässige Rahmen im Erschließungsbeitragsrecht beträgt 20-50%.

Der Stadtrat beschloß mit 15:1 Stimmen, die Höhe des Artzuschlags auf 50% festzusetzen.

9.2 Beschluß der Satzung

Der Stadtrat beschloß folgende

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Stadt Wörth a.Main
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS 2020 –)**

vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Wörth a.Main folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wörth a.Main Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a. mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b. mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d. mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a. mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b. mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c. mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- a)den Erwerb der Grundflächen,
- b)die Freilegung der Grundflächen,
- c)die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d)die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e)die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g)die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h)die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- k)den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- a)die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- b)die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Würth a.Main aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Würth a.Main kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IVb), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. Vb) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören,

zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Stadt Wörth a. Main trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Wörth a. Main (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Wörth a. Main (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 4) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3. |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen,

Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,75 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,75 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen,
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Würth a.Main fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Würth a.Main das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgaben des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 12. Februar 2015 außer Kraft.

Wörth a. Main, den
A. Fath, 1. Bürgermeister

10. Neuerlaß der Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses

Die aktuelle Kostensatzung stammt aus 2001, ebenso das dazugehörige Kostenverzeichnis. Im Rahmen der Aufarbeitung der Prüfberichte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurden die Kostensatzung und das Kostenverzeichnis geprüft.

In einigen wenigen Bereichen haben sich Änderungen ergeben:

- Tarif-Nr. 005 Zweitschriften: Teilweise Änderungen der Gebühren
- Tarif-Nr. 020 Kommunalgesetze: Ergänzung zum Text der Gebühren
- Tarif-Gruppe 62: Wurde neu strukturiert

Der Stadtrat beschloß folgende

**„Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Würth a.Main
Kostensatzung (KostS)**

vom 22.10.2020

Die Stadt Würth a.Main erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostentatbestand

Die Stadt Würth a.Main erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, **KommKVz**), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25 000 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001, Amtsblatt Nr. 803 vom 21.12.2001, außer Kraft.

63939 Würth a.Main, 22. Oktober 2020

A. Fath
Erster Bürgermeister“
und folgendes

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal-	12,50 bis 150 €

		tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über	50 bis 2.500 €

		die Zweckentfremdung von Wohnraum	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege-gesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindliche Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 Bay-StrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs-zwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs-weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung(10)	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

11. **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)**

Wie bereits in der Stadtratssitzung vom 16.09.2020 mitgeteilt, sollte aufgrund aktueller Rechtsprechung und Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde der § 10 Abs. 4 der BGS zur EWS bezüglich der Abzugsmengen überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden. Nach Überprüfung der Satzung wird empfohlen den zusätzlichen Text „sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird“ hinzuzufügen.

Bisheriger Text

„a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich“

Neuer Text

„a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird“.

Der Stadtrat beschloß folgende

„1. Satzung zur Änderung
der
**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Würth a. Main**
vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019

**(1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
der Entwässerungssatzung – 1. ÄndS BGS/EWS 2019 –)**

vom 22. Oktober 2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 10 der BGS/EWS 2019**

§ 10 Abs. 4 der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

„Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 22.10.2020
A. Fath, 1. Bürgermeister“

12. **Bestellung des Ersten Bürgermeisters Andreas Fath zum Eheschließungsstandesbeamten**

Mit Beschluß des Stadtrates vom 07.05.2014 war Bgm. Andreas Fath gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt worden. Diese Bestellung ist für jede Amtszeit des Bürgermeisters

neu auszusprechen. Die von ihm seit dem 01.05.2020 vorgenommenen Eheschließungen sind gem. § 1310 Abs. 2 BGB wirksam.

Der Stadtrat beschloß, Bgm. Fath erneut zum Eheschließungsstandesbeamten zu ernennen.

13. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Ortsspezifische Informationen über die Anzahl der Coronainfektionen werden (auch zum Schutz der Betroffenen) nur zurückhaltend veröffentlicht.
- Schulen und KiTas werden derzeit nicht als Risikofaktor beurteilt. Allerdings ist in den KiTas Stufe 3 des Hygienekonzepts in Kraft getreten, die u.a. die durchgängige Trennung der Gruppen in den Einrichtungen vorsieht.
- Das Hallenbad soll in Absprache mit dem Gesundheitsamt nach Abschluß der für die Einhaltung des Hygienekonzepts notwendigen Baumaßnahmen in Kürze wieder eröffnet werden. Eine Nutzung ist dabei auf 12 Personen beschränkt.
- In der Stadtbücherei beschränkt sich der Betrieb auf die Abwicklung von Ausleihungen und Rückgaben. Längere Aufenthalte in den Räumen sind ausgeschlossen.
- Für das Jahr 2019 hat die Stadtbücherei das Büchereisiegel in Silber erhalten.
- Der Martinszug wurde pandemiebedingt abgesagt. Prägende Elemente (Martinsspiel, Verteilung von Martinswecken) sollen hygienegerecht in jeweils kleinem Rahmen durchgeführt werden.
- Die Baustelle für die neue KiTa Bergstraße wurde komplett eingezäunt. Für den Zugang zum Spielplatz Limesstraße von der Bayernstraße her soll ein neues selbstschließendes Tor installiert werden.
- Mitarbeiter des Bauhofs haben an einem Seminar zur Anlage und Pflege ökologisch wertvoller Grünflächen teilgenommen.
- An der bft-Tankstelle in der Landstraße beginnen Umbauarbeiten. Ein Teil der Baustelleneinrichtung muß dabei auf der angrenzenden städtischen Grünfläche untergebracht werden.
- Die Baustelle Hattsteinstraße war krankheitsbedingt eine Woche unterbrochen.
- Der Bahnübergang Frühlingstraße wird ab Mitte November für umfangreiche Umbauarbeiten gesperrt. Ein Notübergang für Fußgänger und Radfahrer wird gewährleistet. Stadtrat Dotzel regte an, dies im Amtsblatt zu veröffentlichen und die ausführende Firma um eine Verbesserung des unebenen Anschlußbereichs Frühlingstraße zu bitten.
- Die Bürgerversammlung am 28.10. soll unter coronabedingten Modifizierungen (Verzicht auf Tische und Bewirtung, verteilte Bestuhlung, zusätzliche Videoaufzeichnung für die Homepage) stattfinden.
- Im Bereich der Grund- und Mittelschule ist es zu zwei Unfällen gekommen, die beide auf eine Mißachtung der roten Ampel durch (ortskundige) Fahrzeugführer zurückzuführen sind. Mit der Polizei werden entsprechende Analysen durchgeführt. Stadtrat Dotzel und Stadtrat Schusser regten, an die Ampel mit einem Ausleger näher an die Fahrbahn zu bringen bzw. eine Fahrbahnmarkierung zu ergänzen.
- Die Feier von Allerheiligen auf dem Friedhof ist bei entsprechender Verteilung der Besucherinnen und Besucher möglich.
- Insbesondere zur besseren Erreichbarkeit für Rettungsdienste soll die Kennzeichnung der Wohnungen im Gebäude Theresienstraße 1 durch die Eigentümergemeinschaft ergänzt werden

- Die Arbeiten zur Fortschreibung der Biotopkartierung haben auch in Wörth begonnen.
- Nachdem eine Pressemitteilung des EZV über die Betreibersituation der geplanten Windkraftanlagen (Beteiligung der Fa. juwi, ggf. Rückkauf einzelner Anlagen) veröffentlicht wurde, ist die vorher vereinbarte Vertraulichkeit gegenstandslos geworden.
- Die für den 04.11. geplante Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses soll aus verschiedenen Gründen als Stadtratssitzung stattfinden.
- Eine weitere Informationsveranstaltung zum geplanten Hundefreilaufplatz ist vorbehaltlich der epidemiologischen Situation für den 12.11. vorgesehen. In diesem Zusammenhang wies Stadtrat Salvenmoser auf aktuelle Rechtsprechung zur Nichtigkeit umfassender Leinengebote hin.
- Die Beschlußbücher des letzten Quartals werden den Stadtratsmitgliedern elektronisch übermittelt.

14. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß der Antrag der Fraktion SPD/Grüne zum Thema Vereinsförderung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales oder in der nächsten Sitzung des Stadtrates beraten wird.
- Stadtrat Laumeister kritisierte die Rubrik „Ihre Mithilfe ist gefragt“ hinsichtlich der Punkte „Überhängende Äste“ und „Parken auf dem Gehweg“. Ein gezielter Aufruf zur Meldung solcher Sachverhalte könne als Förderung denunziatorischen Verhaltens gedeutet werden. Die Punkte sollten seiner Meinung gestrichen werden. Dafür könne ein Punkt „Hindernisse auf Radwegen“ aufgenommen werden.
- Stadtrat Dotzel regte an, das Anbringen von erläuternden Zusatztafeln an Straßennamensschildern nochmals im Bau- und Umweltausschuß zu beraten. Bgm. Fath gab bekannt, daß zunächst eine fraktionsinterne Beratung der Thematik vereinbart worden war.
- Stadträtin Şirin wies auf einen Beschluß des Stadtrates aus dem Jahr 2014 hin, wonach im Industriegebiet Weidenhecken keine Tankstellen zugelassen werden sollten. Bgm. Fath teilte dazu mit, daß der damalige Beschluß sich auf städtische Grundstücke beziehen sollte und im weiteren Verlauf der Beratungen zum Bebauungsplan abgeändert wurde, da ein Ausschluß von Tankstellen insgesamt keine städtebauliche Rechtfertigung gehabt hätte.
- Auf Nachfrage von Stadträtin Şirin teilte Bgm. Fath mit, daß Lkw-Verkehr in der Carl-Wiesmann-Straße nicht ausgeschlossen ist.
- Stadträtin Şirin fragte an, ob eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Presentstraße vorgesehen sei. Bgm. Fath verwies insofern auf die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses bzw. des Stadtrates.
- Stadträtin Şirin verwies darauf, daß die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales auf der Homepage nicht vollständig veröffentlicht sind. Zudem fehlten die Termine des Seniorenbeirates.

Wörth a. Main, den 04.11.2020

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer